



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE
Sachplan- und Plangenehmigungsverfahren

Protokoll der Begleitgruppen-Sitzung der 380-kV-Leitung Niederwil – Obfelden

Datum: 29. November 2017

Ort: Reusspark, Niederwil

Zeit: 14.00 – 17.00 Uhr

Vorsitz Werner Gander

Protokoll: Robin Locher

Anwesende:

[REDACTED], Swissgrid

[REDACTED], Swissgrid

[REDACTED], Swissgrid

[REDACTED], Swissgrid

[REDACTED], Prona AG (Prona)

[REDACTED], Axpo AG (Axpo)

Frank Brügger, BAFU

Leonhard Zwiauer, ARE

Christof Messner, BAK

Urs Huber, ESTI

Stefan Burri, ElCom

[REDACTED], Kanton Aargau (Kanton AG)

[REDACTED], Kanton AG

[REDACTED], Kanton AG

[REDACTED], Kanton AG

[REDACTED], Baudepartement des Kantons Zürich
(BDZH)

Fredi Guggisberg, ENHK

André Stapfer, ENHK

[REDACTED], Stiftung für Landschaftsschutz
(SLS)

[REDACTED], Pro Natura

Werner Gander, BFE

Robin Locher, BFE

Olivier Klaus, BFE

Entschuldigt:

[REDACTED] Axpo

[REDACTED], Baudepartement des Kantons
Zürich

Zur Kenntnis:

Christian Stampfli, BAK

Elisabeth Suter, BAFU

Elisa Salaorni, BAFU

Matteo Cattaneo, ARE

Magdalena Bury, ESTI

Oskar Langensand, Armasuisse



Traktanden

1. Begrüssung / Organisatorisches
2. Vorstellungsrunde
3. Ziel der Sitzung:
4. Protokoll Sitzung 06. September 2017
5. Beilage 5 (Zusatzbericht): Verständnisfragen
6. Zusammentragen und Diskussion der Feststellungen aus der Begehung in der Reihenfolge der Begehung
7. Umsetzung der Erkenntnisse der Begehung auf die Korridorvarianten (in der Reihenfolge der Korridorvarianten)
8. Beschlussfassung betreffend die zu bewertenden Korridore
9. Weiteres Vorgehen
10. Pendenzen

1. – 4. Begrüssung, Ziel der Sitzung, Protokoll vom 06. September

Der Vorsitzende begrüsst die Anwesenden. Er erklärt das Vorgehen der anstehenden Besprechung und setzt das Ziel des Nachmittages fest: Die von der Begleitgruppensitzung vom 06. September mitgenommenen Korridorvarianten (siehe Protokoll vom 06. September 2017) sollen aufgrund der am Vormittag durchgeföhrten Begehung auf zwei bis vier Varianten reduziert werden. Das Protokoll der Begleitgruppensitzung vom 06. September 2017 wird genehmigt.

5. Beilage 5 (Zusatzbericht): Verständnisfragen

Das BAFU weist darauf hin, dass die bestehende Leitung in der Industriezone Bremgarten als alte Anlage im Sinne der NISV gilt. Die Leitung ist phasenoptimiert und gilt damit als saniert und NISV-konform. NISV-konform heisst aber nicht automatisch rechtskonform, weil zum geltenden Recht nicht nur Gesetze und Verordnungen gehören, sondern auch die Rechtsprechung. Vorliegend ist insbesondere der BGE Küssnacht zu beachten, in welchem das BG die Anforderungen der damals gültigen Fassung der NISV sinngemäss als teilweise zu wenig streng beurteilt hat. So sei im Falle einer wesentlichen Änderung einer alten Anlage das reine Verschlechterungsverbot zu schwach. Weiter müssten auch alte Anlagen mit der Zeit den Anlagegrenzwert (AGW) an allen OMEN einhalten. Die NISV wurde in der Zwischenzeit revidiert und das Verschlechterungsverbot bei Änderungen von alten Anlagen durch ein Minimierungsgebot ersetzt. Die Erwägung des BG, dass auch alte Anlagen mit der Zeit den AGW an allen OMEN einhalten müssen, wurde bei der erwähnten Revision der NISV jedoch nicht umgesetzt und eine phasenoptimierte alte Leitung darf gemäss aktuell gültiger Fassung der NISV den AGW an OMEN ohne zeitliche Beschränkung überschreiten (solange sie nicht geändert wird). Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob das BG bei grossräumigen Leitungsprojekten der Netzebene 1, die sämtliche Verfahrensstufen durchlaufen, den Bestandesschutz für einen vergleichsweise kurzen Leitungsabschnitt höher gewichten würde, als die oben erwähnte Erwägung im BGE Küssnacht

6. und 7. Zusammentragen und Diskussion der Feststellungen aus der Begehung in der Reihenfolge der Begehung inkl. Umsetzung der Erkenntnisse

Standort 1 (Ausblick auf Wagenrain und Leitung in Widen)

Der Nebel liess einen Ausblick auf Wagenrain und die im Tal bestehende Leitung nicht zu, weshalb der Standort nicht Teil der Diskussion war.



Standort 2 (Zwillikon)

Der Augenschein und die Diskussionen vor Ort haben die folgenden Fragen / Diskussionsthemen für die Vertiefung am Nachmittag ergeben:

- Bündelung, Infrastrukturkorridor zwischen Zwillikon und Obfelden
- Standort Übergangsbauwerk
- Weiterziehen der Kabel bis Obfelden
- Verkabelung: Was sind Auswirkungen? (evtl. Kabelbrücke und Bündelung)

Das BFE bemerkt zu Beginn der Diskussion, dass auch bei einer Verkabelung der hier zu diskutierenden 380 KV-Leitung Niederwil – Obfelden bis Obfelden die (zweite) grosse 220 KV-Leitung Obfelden - Waldegg sowie die 110 KV-Axpo-Leitung Obfelden - Thalwil bestehen blieben. Die Landschaft bliebe, auch durch die Autobahn bedingt, stark belastet.

Auch das Baudepartement des Kantons Zürich ist der Meinung, dass eine Verkabelung bis nach Obfelden nicht sinnvoll sei.

Das BFE merkt an, dass der Korridor für die nach Zwillikon führenden Leitungen auch bei einer Kabelleitung nicht gross verändert würde. Somit hätte man einen Korridor, welcher sowohl für eine Kabel-, als auch für eine Freileitungsvariante geeignet wäre. Theoretisch konnte die Frage nach der Technologie für die Festsetzung des Planungskorridors offen bleiben und erst im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens auf der Grundlage von detaillierten Umwelt- und Kostenabklärungen entschieden werden. Bis im Januar 2018 sollen aber trotzdem die Grundlagen für den Entscheid über die Technologie für den Teilabschnitt Jonen – Zwillikon erarbeitet werden, damit die Begleitgruppe sich auch über die Technologie für diesen Teilabschnitt diskutieren kann. .

Betreffend den Standort des Übergangsbauwerkes (folgend ÜBW) bei Zwillikon ist sich die Begleitgruppe einig, dass dieses im Umkreis von ein- bis zweihundert Metern um den von der Swissgrid visualisierten Standort zu stehen kommen könnte.

Standort 3 (Jonen)

Der Augenschein und die Diskussionen vor Ort haben die folgenden Fragen / Diskussionsthemen für die Vertiefung am Nachmittag ergeben:

- Verkabelung nach Zwillikon
- Standort ÜBW
- Feststellung, dass man nicht in Laichgebiet kommt
- Lassen Korridorgrenzen genügend Spielraum?
- Verteilnetzleitung: was passiert mit der Axpo-Leitung (Verkabelung, Bündelung auf gleichem Gestänge, unverändert lassen)? → Frage der Kosten und der Notwendigkeit von Kompensationen

Das BFE schlägt vor schrittweise vorzugehen und eine Massnahme nach der anderen zu diskutieren. Die ENHK bekräftigt, es müsse das Ziel sein, zuerst sämtliche technische Möglichkeiten durchzudenken (Kabel- und Freileitungsvariante) und erst zum Schluss über die Ersatzmassnahmen zu diskutieren. Das BFE ist ebenfalls der Meinung, beide Optionen (Verkabelung SG-Leitung und Freileitung mit Bündelung Axpo-Leitung) für das Bewertungsschema zu berücksichtigen.

Die Swissgrid bemerkt, dass bei einer Verkabelung der 380 kV-Leitung zwischen Jonen und Zwillikon kein Grund für weitere Ersatzmassnahmen bestehe. Die ENHK besteht darauf, dennoch zu prüfen, ob



die Axpo-Leitung nicht trotzdem auch verkabelt werden könnte. Andererseits gibt die Swissgrid zu bedenken, dass bei einer Verkabelung der Swissgrid-Leitung kaum zu vertreten wäre, die Verteilnetzleitung der Axpo unverändert bestehen zu lassen. Die entsprechenden Kosten müssten gegebenenfalls in die Wirtschaftlichkeitsberechnung einfließen, auch wenn sie nicht der Swissgrid-Leitung angelastet werden könnten.

Das BFE fügt an, dass aus rechtlicher Sicht eine Verkabelung der parallel führenden Axpo-Leitung nicht zur Diskussion stehe, da diese saniert ist und nicht angetastet werden muss. Man müsste sehr gut begründen können, wieso trotzdem verkabelt würde. Deshalb soll die technische Abklärung im Bewusstsein erfolgen, dass eine Verkabelung dieser Leitung grundsätzlich nicht mit der Verkabelung der Leitung Niederwil – Obfelden begründet werden kann.

Die SLS erinnert daran, dass Eingriffe in ein inventarisiertes Objekt auszugleichen sind. Die Verkabelung einzig der der Axpo-Leitung sei keine wirkliche Entlastung der betroffenen Landschaft und könne deshalb nicht als Ausgleichsmaßnahme gelten. Da gebe es juristisch keine Fragen zu klären. Die Begleitgruppe müsste deshalb die Bündelung (sprich Verkabelung beider Leitungen) verlangen.

Das BFE hält fest, dass die Korridorsegmente Obfelden – Zwillikon und Zwillikon – Jonen wie vorgeschlagen beschlossen seien und die Leitung dort geplant werden soll. In beiden Korridorabschnitten sollen die beiden Optionen Kabelleitung 380 kV (ohne Verkabelung Axpo-Leitung) und Gemeinschaftsleitung (380 kV Leitung und Axpo-Verteilleitung auf einem Gestänge) angeschaut und für die Beurteilung im Bewertungsschema aufgearbeitet werden. Dabei soll davon ausgegangen werden, dass beim Standort 3 (also hart an der Grenze zum BLN-Objekt) kein ÜBW zu stehen kommen soll. Wenn überhaupt, müsste es in angemessener Entfernung zum BLN geplant werden.

Die SLS ist entschieden für eine Verkabelung beider Leitungen. Für die Wirtschaftlichkeit sei es im Weiteren entscheidend zu wissen, wo das ÜBW zu stehen komme. Es wäre günstig, wenn die Swissgrid sich Überlegungen für die Strecke Jonen – Zwillikon mache. Das ÜBW bei Zwillikon oder auf der Teilstrecke könne man problemlos erstellen.

Das BFE führt aus, dass man auch mit vernünftigen Annahmen arbeiten müsse. Bei der Weiterführung einer allfälligen Verkabelung über das BLN-Objekt hinaus müsste der Übergang Kabel – Freileitung westlich von Jonen erfolgen, weil sonst eine Entlastung der Landschaft nicht erfolge. Das ÜBW bei Zwillikon könne daher nicht allzu weit Richtung Tal / Reuss verschoben werden. Das verlängere aber die Kabelstrecke erheblich.

Die Swissgrid bemerkt, dass die Distanz vom Standort Jonen bis zum Standort Zwillikon 2 Kilometer beträgt. Sie führt aus, dass nicht festgelegt werden soll, wo das ÜBW zu stehen komme, wenn man schon beide Optionen prüfen müsse (Kabel- und Freileitung). Die verschiedenen Optionen für die Standorte der ÜBW müssten studiert und im Hauptprojekt mitsamt der Umweltverträglichkeitsprüfung analysiert werden.

Die SLS greift das Thema des Bewertungsschemas auf und stellt fest, dass der Technologieentscheid für die finanziellen Auswirkungen entscheidend für den Standort sei (Kabel für 1 km, 500 m oder doch 2 km).

Die Axpo bemerkt, dass die bisher vorliegenden Kostenschätzungen zwar nach besten Wissen und Gewissen gemacht worden seien. Trotzdem seien Abweichungen von bis zu 30 % möglich, weil einfach die Ausgangslage noch nicht genau genug definiert gewesen sei. Bei solchen Abweichungen wären die Kostenschwankungen für 500 m Kabel im Rahmen der Unschärfe der Kostenschätzung.



Die Swissgrid ist der Ansicht, dass eine Verschiebung der ÜBW grössere Kostenschwankungen zur Folge hätte. Nichtsdestotrotz sei ein gewisser Freiraum bei der Positionierung des ÜBW notwendig, weshalb die Swissgrid Freiräume fordert. Damit hätte man mehr Zeit, die Situation genauer anzuschauen. Allerdings brauche es eine obere Grenze für die Kosten, die bezüglich Wirtschaftlichkeit möglich und vertretbar sei (steht das ÜBW weiter unten, ist es günstiger). Die Swissgrid führt aus, dass beim Pfeiler Wirtschaftlichkeit das Augenmerk auf die Kosten gelegt werde. Bei der Länge der Verkabelung könnte man möglicherweise einen Preis pro Kilometer angeben, damit man Anhaltspunkte für die Kosten hat. Mehr liesse sich zum heutigen Zeitpunkt im Sachplan nicht machen.

Die Swissgrid fragt, ob ein Standort in einem kantonalen Naturschutzgebiet als No-Go gelte. Das BFE verneint das grundsätzlich, hält aber fest, dass bei diesem Standort eine spezielle Situation vorliege, da ein Standort für das ÜBW direkt an der Grenze zum BLN-Objekt vorgeschlagen werde. Man müsse sich bewusst sein, dass die Korridore grob und nicht punktgenau eingezeichnet wurden.

Die SLS weist im Weiteren darauf hin, dass das kantonale Schutzgebiet eigentlich die logische Erweiterung des BLN-Objektes sei, das an dieser Stelle auf das wohl absolute Minimum reduziert worden sei.

Standort 4 (Reussquerung bei Werd)

Der Augenschein und die Diskussionen vor Ort haben die folgenden Fragen / Diskussionsthemen für die Vertiefung am Nachmittag ergeben:

- Ausweitung Korridor auf andere Strassenseite (Zinggismatt)
- Obstgarten (Rodung)
- Entlastung der Landschaft durch Kabelteilung
- Lokalnetz verkabeln als Ersatzmassnahme

Das BFE ist der Meinung, dass eine Ausweitung des Korridors (Korridorsegment G – in Richtung des bereits ausgeschlossenen Segments D) auf den nördlichen Teil des Weilers Werd Sinn mache. Die Begleitgruppe teilt die Meinung des BFE.

Das BFE führt aus, dass beim Obstgarten mit dem Flachmoor der Korridor zwar breit sei. Für eine Bündelung mit den Verteileitungen der Axpo (als Ersatzmassnahme) sei aber trotzdem nicht genügend Platz. Die Swissgrid und der Kanton AG schlagen deshalb vor, das Korridorsegment G zu erweitern, was bei allen Beteiligten auf Zustimmung trifft.

Das ENHK fragt, ob bei diesem Standort nun beide Technologien (Kabel- und Freileitung) in Frage kämen. Das BFE bejaht die Frage und hält fest, dass beide Technologien untersucht würden, wenn man nur einen Korridor hat. Die Swissgrid müsse demnach eine Lösung sowohl für eine Kabel-, wie für eine Freileitungsquerung vorbereiten. Es würde darauf hinauslaufen, einen Kabel- oder Freileitungsabschnitt von Besenbüren bis zur anderen Seite der Reuss zu ziehen.

Die Swissgrid zeichnet die erweiterten Korridore zur besseren Übersicht auf der an der Pinnwand angehängten Karte ein (Beilage).

Standort 5 (Standort ÜBW bei Besenbüren)

Der Augenschein und die Diskussionen vor Ort haben die folgenden Fragen / Diskussionsthemen für die Vertiefung am Nachmittag ergeben:

- Standort ÜBW weiter oben (Tal möglichst freihalten)
- Ab wo kann Axpo-Leitung mitgenommen werden? (evtl. Bündelung der Freileitungen von Bremgarten)



- Vorgeschichte Verkabelung nach Lothar 99

Das BFE stellt fest, dass ein Standort innerhalb des Korridors geprüft werden müsste, falls das ÜBW dort zu stehen käme. Der Kanton AG regt für den Fall, dass da ein ÜBW zu stehen kommen sollte, eine Optimierung des Standortes an. Zu prüfen wäre z.B. eine Verschiebung des ÜBW in Richtung Besenbüren.

Standort 6 (Blick nach Wagenrain von Wohlen)

Der Augenschein und die Diskussionen vor Ort haben die folgenden Fragen / Diskussionsthemen für die Vertiefung am Nachmittag ergeben:

- Freileitung wäre neu in diesem Gebiet
- Sicht: Problem Nah- und Ferndistanz

Das BFE nimmt vorweg, dass im Korridor beim Bünztal ohnehin nur eine Kabelleitung in Frage käme, weil eine zusätzlich Freileitung dieser Grösse nicht akzeptiert werden könnte. Bei einer Prüfung des Korridors müsste man deshalb nur die Kabelvariante berücksichtigen, allenfalls sogar als Teil einer Gesamtverkabelung.

Die SLS erinnert an die Begehung vom Vormittag und bemerkt, dass die Sicht vom Standort 6 aus auf eine Freileitung nicht problematisch wäre (Leitung wäre in Baumkronen gut versteckt). Anderseits bestünde jedoch von der anderen Seite des Reusstals (z.B. von Widen), eine gute Sicht auf die Leitung. (Diese Aussage konnte leider am Vormittag wegen des schlechten Wetters vor Ort nicht verifiziert werden.)

Das BFE verweist für diese Feststellungen zusätzlich auch auf die Fotomontagen im Dossier.

Der Kanton AG betont, dass bei der letzten Sitzung vom 06. September das Korridorsegment B ausgeschlossen wurde, weil die direkte Sicht auf die Masten von beiden Talseiten da sei. Eine Optimierung wurde in Beilage 5 (Mikrokorridore) der Swissgrid gemacht. Man müsste sich im weiteren Verlauf der Diskussion um die Mikrokorridore kümmern (vgl. Diskussion zu Standort 7).

Standort 7 (Waldweg)

Der Augenschein und die Diskussionen vor Ort haben die folgenden Fragen / Diskussionsthemen für die Vertiefung am Nachmittag ergeben:

- 3 Kilometer Waldweg würden verbaut
- Einige Tausend m² Rodung (permanent) auf einer Breite von 12.5m notwendig bei einem Kabel
- Welche Absichten hat die Axpo mit ihren Leitungen? (SLS)
- Wie – wenn überhaupt – wird die bestehende Axpo-Leitung verlegt?

Zu Beginn stellt das BFE fest, dass dieses Korridorsegment für eine Kabelleitung erarbeitet wurde (Verlegung im Waldweg). Denkbar wäre aber auch eine Freileitung durch den Wald (mit Überspannung oder Niederhaltung) in diesem Bereich.

Dem BAFU ist unklar, wie man denn mit einer Freileitung dem Waldweg entlang gehen würde. Man müsste wohl noch im Detail abklären, wie der Abstand zu den Häusern gewährleistet werden könne.

Die Axpo bestätigt, dass der Abstand auf der betroffenen Strecke mehr als 100 Meter betrage.

Die Swissgrid fragt nach, ob die Anlagegrenzwerte, bzw. NIS-Abstände bei der bereits bestehenden Leitung ebenfalls eingehalten seien. Die Axpo verneint.



Der Kanton AG will wissen, ob die bisherige Leitung jetzt noch saniert werden müsse. Das BAFU antwortet, dass der betroffene Teil der Leitung NISV-konform sei. Auf Grund des Bundesgerichtentscheides Küssnacht müssen aber mit der Zeit auch alte Anlagen den Anlagegrenzwert einhalten, gemäss Erwägungen im Entscheid unabhängig davon, ob die Leitung geändert wird.

Die Swissgrid geht davon aus, dass die bestehende Leitung als alte Anlage i.S. der NISV gelte und nur die Leitungsabschnitte auf beiden Seiten neu gebaut würden. Der Leitungsabschnitt bei Bremgarten müsste gemäss dieser Annahme nicht saniert werden. Axpo und BAFU stimmen dieser Auffassung zu.

Das BFE hält fest, dass zumindest offen ist, ob das Bundesgericht sich dieser Argumentation anschliesst oder ob es nicht vielmehr zur Auffassung gelangen könnte, dass auch der bereits auf 380 kV isolierte Teil der Leitung als Teil neuen Anlage zu gelten habe und deshalb auch den Anforderungen an eine neue Anlage genügen muss. Axpo und BAFU sind sich aber einig, dass aufgrund der Anforderungen der NISV eine Verkabelung nicht verlangt werden könnte falls der bereits bestehende Teil der Leitung als alte Anlage akzeptiert wird.

Das BFE macht geltend, dass man nicht einen Korridor für eine neue Anlage ausweisen sollte, wenn der bereits bestehende Leitungsabschnitt als alte Anlage in die neue Leitung übernommen werden soll. Das BFE schlägt daher vor, den neuen Korridor bis zum bestehenden Leitungsabschnitt zu führen, den Korridor danach auf das bestehende Trassee einzuschränken und erst am Ende der alten Leitung mit wieder breiter zu werden mit dem neuen Korridor. Bei einer solchen Korridordefinition wäre allerdings eine Leitungsführung durch den Waldweg nicht mehr möglich (weil ausserhalb des Korridors). Das könnte das Verfahren belasten, wenn die bestehende Leitung nicht beibehalten werden könnte.

Das BFE weist zudem darauf hin, dass erst nach einer gründlichen Variantenprüfung beurteilt werden könne, ob die Freileitungslösung tatsächlich die beste Option sei. Wenn das so wäre, könne auch gegenüber dem Bundesgericht besser begründet werden, dass die bestehende Anlage als alte Anlage im Sinne der NISV zu gelten habe. Der Kanton AG sieht das als Argument, dieses Korridorsegment beizubehalten.

Die Swissgrid schlägt vor, Im Bereich von Korridorsegment A nur noch die Mikrokorridore I und V (orange Bereiche dunkel und hell) weiterzuverfolgen und nicht mit einer Freileitung zwischen den dort stehenden Bauernhöfen hindurchzugehen (Mikrokorridor II, blau). Die SLS erinnert an die erste Begehung von vor drei Jahren, wo die anliegenden Siedlungsgrenzen auch diskutiert wurden. Man hatte damals gedacht, es sei möglich vor dem Fischbacher Moos und vor den beiden Bauernhöfen wieder auf das heutige Leitungstrasse (Mikrokorridor III, rot) einzuschwenken. Die Prona gibt dazu zu bedenken, dass die vorhandenen Grundwasserschutzonen S1 – S3 die Leitungsführung (insb. einer Kabelleitung) erschweren und dass bei einer solchen Leitungsführung das Siedlungsgebiet wieder betroffen sei.

Das BFE fragt nach, ob die heutige Leitung beim Siedlungsgebiet NIS-konform sei. Die Swissgrid bestätigt, dass der Anlagegrenzwert nicht eingehalten werde, auch wenn die Leitung als „alte Anlage“ i.S. der NISV verordnungskonform sei. .

Die SLS warnt vor der Berücksichtigung von zu vielen Kabelabschnitten. Damit wachse nämlich das Risiko, dass man am Ende genau dort die Verkabelung mache, wo landschaftlich nicht viel gewonnen würde. Die SLS befürchtet, dass dadurch eine Verkabelung bei der Reussquerung (Distanz gewinnen und Anbindung der Axpo-Leitung) nicht mehr in Betracht gezogen würde.



Das ARE erinnert an die letzte Diskussion vom 6. September und die Fragen, die sich dabei gestellt haben: Ist eine Verkabelung bei Korridor 5 und ein Bau von drei ÜBW sinnvoll oder nicht? Das ARE verlangt eine Entscheidung darüber, ob eine solche Variante in den Vergleich aufgenommen werden sollte.

Das BFE bestätigt, dass der Korridor entlang des Siedlungsgebietes für eine Kabellösung in Ordnung sei. Deshalb könne man diesen in das Bewertungsschema mitnehmen. Es fragt nach, ob es im Korridorsegment A für eine Freileitung einen Korridor gäbe. Das ARE bejaht die Frage, allerdings ginge das zu Lasten des Waldes. Beim Wald könne man auch wieder diskutieren, ob eine Niederhaltung oder Überspannung sinnvoller wäre. Das BFE stellt fest, dass die Mikrokorridore I (Freileitung) und II (Kabellleitung) weiterverfolgt werden sollen.

Die SLS verlangt die Einhaltung des Minimalabstandes zum Siedlungsgebiet für eine allfällige Freileitung. Der Mikrokorridor I liegt aus Sicht der SLS zu nahe am Wald.

Die Prona fasst kurz zusammen, dass der Mikrokorridor V sicher im Rahmen des Möglichen läge. Das BFE führt aus, dass der Mikrokorridor III gemäss Wunsch der SLS soweit erweitert werden soll, dass eine Freileitung möglich wäre. Die Axpo stellt fest, dass der Korridor demnach um ca. 50-60 Meter erweitert werden müsste. Dann grenze der Korridor an den Waldrand, was eine Teilrodung des Waldes zur Folge hätte. Die SLS bemerkt, dass dies im Gegensatz zu den anderen Varianten ein kleineres Stück Wald betreffe. Das BFE ist grundsätzlich einverstanden damit, warnt aber davor, dass die soziale Akzeptanz bei so einem Vorhaben im Mikrokorridor III sehr gering sei.

Die Swissgrid plädiert dafür, die Mikrokorridore II und V ebenfalls im Auge zu behalten, weil die Variante III höchstproblematisch wäre und den bisher kommunizierten Angaben widerspricht. Die Glaubwürdigkeit der bisher getätigten vertrauensbildenden Massnahmen und das Vertrauen in den Prozess könnten Schaden nehmen.

In der Fortsetzung der Diskussion zu Standort 6 (Mikrokorridor) in den Korridorsegmenten A, B und C gibt die Swissgrid zu bedenken, dass eine Freileitung auf dem bestehenden Trassee keine Akzeptanz in der Bevölkerung finden würde. Die SLS hält dagegen, dass eine Freileitung über den Wagenrein aus landschaftlicher Sicht nicht in Frage komme und beantragt deshalb die Führung einer Freileitung im Bereich der heute bestehenden Leitung, auch wenn die Bevölkerung sich gerade gegen diese Lösung ausgesprochen hat.

Der Kanton AG kommt zum Schluss, dass für eine Kabellleitung der Mikrokorridor III und für eine Freileitung (falls nicht alles verkabelt werden kann) der Mikrokorridor II am besten geeignet wären. Grundsätzlich sollen jedoch beide technologischen Varianten für die Bewertung in Betracht gezogen werden. Das BFE ist der Meinung, dass eine Verkabelung im Bereich von Mikrokorridor III akzeptabel wäre. Die Frage sei nur, ob man dort auch eine Freileitung machen könne. Technisch wäre dies kein Problem und sogar am einfachsten, jedoch würde man keine Akzeptanz erreichen können. Deshalb müsste man anhand der Bewertung eine Begründung für eine Freileitung liefern können.

Die SLS ist sich bewusst, dass die organisierten Gegner einer Freileitung nur eine Totalverkabelung akzeptieren wollten (Variante 5 oder 24). Ihr Hauptargument war die Nähe zum Siedlungsgebiet. Sollte die Begleitgruppe in den kommenden Beratungen zum Entschluss kommen, dass eine Totalverkabelung nicht favorisiert und eine (teilweise) Freileitungsvariante bevorzugt wird, müssten die Argumente und Diskussionen, die in der Begleitgruppe geführt würden, transparent kommuniziert werden können. Im Ergebnis hat die Diskussion ergeben, dass für den Variantenvergleich und die die endgültige Diskussion eine Kabellösung für den Mikrokorridor III und eine Freileitungslösung für die Mikrokorridor II + I erarbeitet werden sollen.



Standort 8

Der Augenschein und die Diskussionen vor Ort haben die folgenden Fragen / Diskussionsthemen für die Vertiefung am Nachmittag ergeben:

- Bünztal für Freileitung nicht geeignet, eher im Reusstal
- Keine Leitung von Tal zu Tal verlegen

Der Standort 8 diente lediglich zur Visualisierung der Gesamtsituation (Überblick Bünztal und Reusstal).

8. Beschlussfassung betreffend die zu bewertenden Korridore

Als Konsequenz aus der Diskussion beschliesst die Begleitgruppe, den Korridor im nördlichsten Teil (Korridorsegment A) schmäler zu definieren. Das ARE schlägt vor den Korridor 24 (Bünztal) zu streichen, weil er bereits auf dieser Stufe schlechter abschneidet als Korridor 5. Bedingung für Korridor 5 ist, dass die bestehende Leitung verkabelt wird, auch wenn damit eine Teilrodung verbunden ist. Die Begleitgruppe, vor allem der Kanton AG, spricht sich aber dafür aus, den Korridor 24 für die Bewertung beizubehalten, da man noch kein abschliessendes Fazit ziehen könne.

Das ARE fragt nach, ob verzichtet werde, drei ÜBW zu bauen.

Die Swissgrid würde es begrüssen, wenn auch eine durchgehende Freileitung zur Beurteilung käme.

Das BFE fasst zusammen, dass damit grundsätzlich zwei Korridore zur Beurteilung vorlägen: Einerseits den Korridor 24 (Verkabelung) und andererseits den Korridor 5 (erweitert), welcher sich durchgehend für eine Kabel- oder eine Freileitung eigne. Das bedeutet, dass für den Korridor 5 je eine Freileitungs-, eine Kabel- und eine Mischlösung für die Beurteilung vorbereitet werden muss.

Das ARE fasst zusammen, dass man in der ursprünglichen Terminologie nun folgende Konstellation habe:

- Korridor 1 als Freileitungsvariante
- Korridor 2 mit einer Querung des BLN verkabelt
- Korridor 3 Verkabelung bis Bremgarten, dann Freileitung
- Korridor 5 totale Verkabelung
- Korridor 24 ebenfalls totale Verkabelung.

Dieses Ergebnis wird von der Begleitgruppe so bestätigt.

Der Vorsitzende erklärt das Ziel, die Einschränkung der Korridorvarianten, als erreicht und beendet die Diskussion.

9. Weiteres Vorgehen

Die Swissgrid überarbeitet die Unterlagen gemäss den Beschlüssen der Begleitgruppe und beurteilt die verschiedenen Korridorvarianten gemäss Bewertungsschema (Sicht Swissgrid). Die Unterlagen und das Ergebnis der Bewertung durch die Swissgrid werden an die Begleitgruppe verteilt. Die Mitglieder der Begleitgruppe bewerten die Korridorvarianten aus ihrer Sicht (Hausaufgabe). Anschliessend werden die Ergebnisse der Bewertung an einer letzten Sitzung der Begleitgruppe diskutiert. Wichtig ist, dass alle Begleitgruppenmitgliedern sich zu allen Bewertungskriterien äussern (finanzielle Aspekte ausgenommen).



Die Sitzung vom 10. Januar 2018 (Auswertung des Bewertungsschemas) muss verschoben werden, weil die Unterlagen nicht rechtzeitig für eine seriöse Vorbereitung der Sitzung erstellt werden können. Die Sitzung für die Diskussion der Ergebnisse der Variantenbeurteilung findet am Dienstag, 6. März 2018 statt (ganztägig).

10. Pendenzen

- Die Swissgrid erstellt die Unterlagen für die Anwendung des Bewertungsschemas und legt dieses bis zum **26. Januar 2018** vor. In der Woche 5 (ab 29. Januar) wird das Schema in der Begleitgruppe verteilt. Sie sammelt nähere Informationen zu den Aspekten Umwelt und Technologie und klärt unter anderem ab, ob eine Verkabelung bei der Reussquerung möglich ist.
- Die Begleitgruppe sendet das ausgefüllte Schema bis zum **23. Februar 2018** an das BFE zurück.
- Die Swissgrid zeichnet die Karte mit den Korridoren 2, 3 und 4 gemäss den besprochenen Änderungen nochmals ins Reine.
- **Nachtrag 29. Januar 2018:**
 - Die Unterlagen der Swissgrid werden erst per Mitte Februar 2018 vorliegen.
 - Das von den Begleitgruppenmitgliedern ausgefüllte Schema ist bis zum **7. März 2018** an das BFE zu schicken.
 - Die Sitzung für die Diskussion der Variantenbeurteilung findet am 19. März 2018 statt.

Der Vorsitzende bedankt sich für die Diskussion und schliesst die Sitzung.

Ittigen, 31. 01.2018

Für das Protokoll: Robin Locher (BFE)